



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 15.11.2016

Nr: 450

Satzung über die Zulassung zum
Bachelor-Studiengang Maschinenbau

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schuhmacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Tel. Nr.: 0611 9495- 1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Maschinenbau hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510) am 01.11.2016 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 144. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 15.11.2016 beschlossen und vom Präsidium am 15.11.2016 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zu Bachelor-Studiengängen
der Hochschule RheinMain

Besondere Bestimmungen für die
Zulassung zum Bachelor-Studiengang
Maschinenbau des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften der
Hochschule RheinMain

Inhalt

§ 1 Bewerbung und Zulassung	1
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	2
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	4
§ 4 Vorpraxis	5
§ 5 Sprachkenntnisse	10
§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	11
§ 7 In-Kraft-Treten	12

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG sowie eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften. Die jeweils gültigen Vorschriften sind dem Internetangebot der Hochschule (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(2) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule Rhein-Main zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung noch weitere, in den §§ 4-6 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(4) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/ der Präsident.

(3) Zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung ist eine Vorpraxis (§ 4) zu erbringen.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Das Dekanat kann für jeden Bachelor-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unver-

zöglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, erlischt die Zulassung rückwirkend.

(1) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht die gesamte Vorpraxis abgeleistet wurde. Näheres regelt § 4 (3).

§ 4 Vorpraxis

(1) Soweit eine Vorpraxis nachzuweisen ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Ziel bzw. Zweck der Vorpraxis.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die notwendige Dauer der Vorpraxis.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen den Zeitpunkt fest, bis

(1) Ziel der Vorpraxis ist es, im industriellen Rahmen diejenige berufspraktische und betriebliche Vorbildung zu erlangen, die für das Studium zum Bachelor of Engineering Maschinenbau erforderlich ist. Die Lehrveranstaltungen des Studienbereiches Maschinenbau bauen auf Kenntnissen und Fertigkeiten auf, die nur im industriellen Rahmen durch eigene Anschauung und durch eigene praktische Tätigkeit erworben werden können. Die Vorpraxis ist daher eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für den erfolgreichen Abschluss als Bachelor of Engineering (B.Eng.). Die Praktikumsbereiche, die die Bewerberin oder der Bewerber in acht Wochen Vorpraxis kennenlernen soll, sind in Absatz 4 näher definiert.

(2) Der Studiengang Maschinenbau (B.Eng.) sieht eine Vorpraxis von insgesamt acht Wochen vor. Die Vorpraxis sollte vor der Aufnahme des Studiums absolviert werden, muss aber mindestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters absolviert sein. Es wird jedoch dringend empfohlen, mindestens vier Wochen des Vorpraktikums vor Aufnahme des Studiums absolviert zu haben. Die bei Beginn des Studiums noch fehlenden Zeiten können studienbegleitend nachgeholt werden.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt nur unter dem Vorbehalt, dass die noch

zu welchem die Vorpraxis nachgewiesen werden muss. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die inhaltlichen Anforderungen an die Vorpraxis sowie sonstige Voraussetzungen für ihre Anerkennung.

fehlenden Wochen der Vorpraxis tatsächlich von der oder dem Studierenden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen worden sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

(4) Die Vorpraxis ist in folgende Praktikumsbereiche aufzuteilen:

- Bereich 1: Methoden der Formgebung und der Bearbeitung von Werkstoffen in der Industrie
- Bereich 2: Funktionsweise, Aufbau und Bedienung von Werkzeugmaschinen in der Industrie

Tätigkeitsfelder

a) Manuelles Bearbeiten von Metallwerkstoffen, Dauer: 2 – 3 Wochen

(z.B. sägen, meißeln, biegen, feilen usw., mindestens zwei Einzeltätigkeiten)

b) Maschinelles Bearbeiten von Metallwerkstoffen

1. Spangebende Bearbeitung, Dauer: 1-3 Wochen

(z.B. drehen/ hobeln /bohren/ fräsen/ schleifen/ räumen usw., mindestens zwei Einzeltätigkeiten)

2. Spanlose Formgebung, Dauer: 1-3 Wochen

(z.B. stanzen/ ziehen/ fließpressen/ biegen/ schmieden/ pressen usw., mindestens zwei Einzeltätigkeiten)

c) Verbindungstechnik bei Metallwerkstoffen, Dauer: 0 – 3 Wochen

(z.B. löten/ schweißen/ nieten/ kleben usw., mindestens zwei Einzeltätigkeiten)

d) Gießereitechnik: Grauguss/ Stahlguss/ Leicht- oder Schwermetallguss, Dauer: 0 – 3 Wochen

Unter den oben genannten Vorgaben ist die Wahl des Betriebes der Bewerberin oder dem Bewerber freigestellt. Das zu-

ständige Arbeitsamt, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer sind bei der Vermittlung von Vorpraxisstellen behilflich. Der Bewerberin oder dem Bewerber obliegt es, den abgestempelten Nachweisbogen bei der Einschreibung vorzulegen.

In jedem Falle sollte sich jede Bewerberin und jeder Bewerber vor Beginn des Praktikums anhand dieser Zulassungssatzung und möglichst auch durch Beratung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studienbereichs Maschinenbau eingehend informieren. Die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte ist Teil des Prüfungsausschusses.

Der Nachweis der gesamten praktischen Tätigkeiten erfolgt durch

- Zeitbestätigung des Betriebes/ der Schule (Art, Dauer des Praktikums in Wochen) und Nachweis über den Industriebetrieb
- Tagesprotokolle der Bewerberin oder des Bewerbers über fünf Tage auf eine Seite DIN A 4 (handelsüblich)

über die jeweilige Tätigkeit (vom Betrieb/der Schule durch Stempel und Unterschrift bescheinigt).

Zuständig für die Anerkennung der Vorpraxis ist die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte des Studienbereichs Maschinenbau. Diese Anerkennungen erfolgen, wenn der Nachweis die Ableistung der Vorpraxis nach Quantität und Qualität glaubhaft erscheinen lässt. Da dies insbesondere bei praktikumsähnlichen Arbeitstätigkeiten, die gegen marktübliche Bezahlung oder in Kleinbetrieben oder weit vor Studienbeginn durchgeführt wurden, oder in Fällen, in denen der Betrieb inzwischen erloschen ist, geprüft werden muss, wird al-

len Bewerberinnen und Bewerbern empfohlen, sich rechtzeitig um die Anerkennung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten zu bemühen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

(5) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-4 erfüllt sind, wird auch eine im Ausland absolvierte Vorpraxis anerkannt.

(6) Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Näheres hierzu kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt werden.

(6) Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachoberschulabschluss (Fachhochschulreife) des Schwerpunkts Maschinenbau oder Mechatronik kann das im 1. Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Fachoberschule erbrachte Metallpraktikum als Vorpraktikum anerkannt werden. Im Einzelfall ist bei entsprechendem Nachweis die Anrechnung von bis zu acht Wochen möglich. Mögliche Anerkennungen sollten vor der Bewerbung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten geklärt werden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Ausbildung in einem Metallberuf können folgende Abschlüsse anerkannt werden:

- Anlagenmechaniker/in
- Fachkraft für Metalltechnik
- Fertigungsmechaniker/in
- Fluggerätmechaniker/in
- Industriemechaniker/in (Betriebs-technik)
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in
- Konstruktionsmechaniker/in
- Kraftfahrzeugmechaniker/in (Automobilmechaniker)
- Kfz-Mechatroniker/in
- KFZ-Schlosser/in
- Maschinenschlosser/in
- Maschinen- und Anlagenführer/in

- Mechaniker/in
- Mechatroniker/in
- Metallbauer/in
- Technische/r Produktdesigner/in (Maschinenbau)
- Technische/r Zeichner/in (Maschinenbau)
- Werkzeugmacher/in
- Werkzeugmechaniker/in (Stanzw., Umformtechnik)
- Zerspanungsmechaniker/in
- Zweiradmechaniker/in

Bewerberinnen und Bewerber mit anderen technischen Berufsausbildungen sollten vor der Bewerbung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten mögliche Anerkennungen klären. Der Prüfungsausschuss legt im Einzelfall Inhalt und zeitlichen Umfang der noch abzuleistenden Tätigkeiten fest.

Ein Praktikum, das nachweisbar in einer bisherigen industriellen Berufstätigkeit enthalten war, kann anerkannt werden. Etwaige Restpraktika müssen unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 durchgeführt werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

(1) Ein Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse ist nicht erforderlich.

§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

Der Nachweis weiterer studiengangs- und fachbezogener Voraussetzungen ist nicht erforderlich.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Wiesbaden, den 15.11.2016

Prof. Dr. Wolfgang Kleinekofort
Dekan/in des Fachbereich
Ingenieurwissenschaften

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Sommersemester 2017.

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain